

## Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaik (Nullsteuersatz)

Ab dem 01. Jänner 2024 fällt auf die Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe, Einführen und Installationen von Photovoltaikmodulen keine Umsatzsteuer mehr an (sogen. „Nullsteuersatz“).

Voraussetzung ist, dass ...

- die Engpassleistung der Photovoltaikanlage (insgesamt) nicht mehr als 35 kW beträgt.
- die Photovoltaikanlage durch den Betreiber/die Betreiberin auf oder in der Nähe von bestimmten Gebäuden Betrieben wird.
- für die betreffende Photovoltaikanlage bis zum 31. Dezember 2023 kein Antrag auf Investitionszuschuss nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) eingebracht worden ist.

(vgl. § 28 Abs. 62 UStG 1994)

### Welche Gebäude sind begünstigt?

- Gebäude, die Wohnzwecken dienen.
- Gebäude, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden und
- Gebäude, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, genutzt werden.

### Wann befindet sich eine Anlage „in der Nähe“ eines Gebäudes?

Eine Photovoltaikanlage nur dann als „in der Nähe“ betrieben, wenn sie sich auf einem bestehenden Gebäude oder Bauwerk desselben Grundstückes befindet (z.B. bestehende Garage, Gartenschuppen oder Zaun). Werden Grundstücke durch eine öffentliche Straße getrennt, ist diese Nähe mangels räumlichen Nutzungszusammenhangs nicht gegeben.

### Was ist unter „Installation von Photovoltaikmodulen“ zu verstehen?

Unter der Installation von Photovoltaikmodulen sind die photovoltaikanlagenspezifischen Arbeiten, die ausschließlich dazu dienen, eine Photovoltaikanlage sicher für das Gebäude und für die sich darin befindlichen Menschen zu betreiben (z.B. photovoltaikanlagenspezifische Elektroinstallation), zu verstehen. Die Installationsarbeiten müssen direkt gegenüber dem Anlagenbetreiber erbracht werden, um unter den Nullsteuersatz zu fallen.

### Für welchen Zeitraum gilt diese Regelung?

Der Nullsteuersatz gilt für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einführen und Installationen von Photovoltaikmodulen ab dem 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2025.

Hinsichtlich dieses Zeitraums ist Folgendes zu beachten:

**Kauf ohne Installation:** Werden die Photovoltaikmodule nur gekauft, ohne dass der Verkäufer/die Verkäuferin die Photovoltaikmodule auch zu installieren hat, kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Käufer/die Käuferin die Verfügungsmacht über die Photovoltaikmodule erlangt.

**Kauf inklusive Installation:** Hat der Verkäufer/die Verkäuferin hingegen auch die Photovoltaikmodule zu installieren (einheitliche Werklieferung), ist jener Zeitpunkt entscheidend, zu dem die Anlage vollständig installiert ist. Vollständig installiert ist eine Anlage im Zeitpunkt der Abnahme. Der Zeitpunkt des Abschlusses bspw. eines Kaufvertrages oder der Zeitpunkt der Rechnungslegung sind hingegen ohne Bedeutung.

### Gilt die Regelung auch für bestehende Anlagen?

Der Nullsteuersatz gilt nur für Photovoltaikmodule, die **nach dem 1. Jänner 2024 geliefert**, innergemeinschaftlich erworben, eingeführt oder installiert werden.  
Sofern jedoch eine bestehende Photovoltaikanlage durch bspw. eine Lieferung von Photovoltaikmodulen erweitert wird und die Engpassleistung der Photovoltaikanlage (insgesamt) nicht mehr als 35 kW beträgt, kann für die Lieferung der als Erweiterung gekauften bzw. installierten Photovoltaikmodule der Nullsteuersatz zur Anwendung kommen.

### Gilt die Regelung auch für die Nachrüstung eines Speichers?

Die bloße Nachrüstung einer bestehenden PV-Anlage mit einem Speicher unterliegt dem Normalsteuersatz (20 %).

Wird gleichzeitig zu den PV-Modulen (Neuerrichtung oder Erweiterung) ein Speicher miterworben, unterliegen beide Leistungen dem Nullsteuersatz, wenn die Gesamtkapazität des Speichers die Leistung der erworbenen PV-Module um nicht mehr als das Doppelte übersteigt. Wird das **Verhältnis 1:2 überschritten**, unterliegt die Lieferung des Speichers dem Normalsteuersatz (20%). Daher ist auch im Falle einer Erweiterung das Verhältnis immer auf die Leistung der erweiterten PV-Module zu beziehen.

### Welche Nebenleistungen zur Lieferung von Photovoltaikmodulen sind begünstigt?

Umfasst vom Nullsteuersatz sind alle Leistungen, die für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern ein Mittel darstellen, um die Lieferung des Photovoltaikmoduls zum Betrieb einer Photovoltaikanlage unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Dies ist z.B. der Fall, wenn der Lieferer Photovoltaikmodule samt Zubehör und Speicher liefert und montiert, bzw. gilt auch, wenn im Rahmen der Lieferung von Photovoltaikmodulen auch photovoltaikanlagenspezifische Komponenten wie bspw. Wechselrichter, Dachhalterungen, Energiemanagementsysteme, Solarkabel oder Einspeisesteckdosen geliefert werden.

### Was ist mit Garantieverträgen oder Wartungsverträgen?

Garantie- und Wartungsverträge werden zwischen dem Betreiber und einem professionellen Fachbetrieb abgeschlossen, wobei die vereinbarten Leistungen vertraglich festgehalten und in einem vorab bestimmten Abstand regelmäßig ausgeführt werden. Es gilt weiterhin der Normalsteuersatz in Höhe von 20%.

Sind Ersatzteillieferungen begünstigt?

Die Lieferung eines Ersatzteiles ist nur dann begünstigt, wenn es sich um ein Photovoltaikmodul (samt Zubehör) handelt.

Sind Reparaturen von Photovoltaikanlagen begünstigt?

Die Reparaturdienstleistungen an Photovoltaikanlagen fallen nicht unter den Nullsteuersatz, weil keine Photovoltaikmodule geliefert oder installiert werden.

---

**Quelle:** <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen/Steuersatz-f%C3%BCr-Photovoltaikmodule.html>  
Stand: 16. Jänner 2024